

BEDINGUNGEN für die Wertanpassung

§ 1. Wie erfolgt die Wertanpassung?

Die beiderseitigen Leistungen aus dem bestehenden Versicherungsvertrag werden bei Ansteigen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten "Verbraucherpreisindex 76" durch Erhöhung der Versicherungsleistung und des Beitrages nach folgenden Bestimmungen angepasst.

§ 2. Wann erfolgt die Wertanpassung?

Die Anpassung der beiderseitigen Leistungen erfolgt jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginnes gemäß dem spätestens 2 Monate vor diesem Zeitpunkt verlautbarten Index.

§ 3. Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

Der Beitrag erhöht sich gegenüber dem letztbezahlten Beitrag um ebenso viele Prozente, als sich der zum Versicherungsbeginn bzw. zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes im Vorjahr gemäß § 2 maßgebliche Index erhöht hat, mindestens aber um 4 %.

§ 4. Wie wird die Versicherungssumme festgesetzt?

Der bei der Erhöhung vereinbarte Mehrbeitrag wird für eine Nachversicherung unter Bildung einer eigenen Versicherungssumme und Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anpassung erreichten Alters der versicherten Person(en) und der bis zum Ablauf des Vertrages sich ergebenden Versicherungsdauer bei sonst gleichbleibenden Bedingungen verwendet.

Durch die Wertanpassungen erhöht sich die Ablebensleistung. Bei Verträgen mit vereinbartem Versicherungsende erhöht sich die im Erlebensfall zum Versicherungsende zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung, nicht jedoch die vereinbarten Staffelauszahlungen während der Laufzeit.

§ 5. Wann gilt die Wertanpassung als angenommen? Was bedeutet ein Verzicht auf die Wertanpassung?

- (1) Sie erhalten zum Zeitpunkt der Anpassung einen Anhang zu Ihrer Urkunde, in dem Ihnen die Werte der Anpassung mitgeteilt werden. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ausstellung des Anhangs erklären Sie Ihr Einverständnis mit der Anpassung durch Einzahlung des erhöhten Beitrages bzw. Ihren Verzicht durch Rücksendung des Anhangs.
- (2) Im Falle eines Verzichtes auf die Wertanpassung entfällt die Wertanpassung für die nächsten zwei Versicherungsjahre. Ab dem dritten Versicherungsjahr nach Ihrem Wertanpassungsverzicht werden die beiderseitigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag wiederum entsprechend dieser Bedingungen angepasst.

§ 6. Wann entfällt die Wertanpassung?

Die Vereinbarung über die Wertanpassung erlischt, wenn

- Sie dreimal in Folge auf die Anpassung nach der Wertanpassung verzichtet haben;
- der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt wird;
- die restliche Vertragsdauer weniger als fünf Jahre bzw. die restliche Beitragszahlungsdauer weniger als ein Jahr beträgt oder
- aufgrund des Eintritts eines Versicherungsfalles tarifbedingt eine Beitragsfreistellung erfolgt bzw. die Beitragszahlung von der Wüstenrot Versicherungs-AG übernommen wird; dies hat zur Folge, dass die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestehenden Versicherungssummen nicht mehr erhöht werden.

§ 7. Was gilt bei Beitragsfreistellung, Rückkauf oder Vorauszahlung?

Haben eine oder mehrere Anpassungen stattgefunden, so ist für die Entscheidung darüber, ob eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, ein Rückkauf oder eine Vorauszahlung auch für jenen Teil der Versicherung verlangt werden kann, welcher aus Anpassungen hervorgegangen ist, lediglich die abgelaufene Dauer der Grundversicherung maßgebend.

L 607/V03

Seite 2 von 2

§ 8. Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Alle aus Anpassungen entstandenen Nachversicherungen sind gewinnberechtigt. Für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Zuweisung gilt jede Nachversicherung als selbständiger Vertrag.

§ 9. Was gilt allgemein?

Die sich aus den Anpassungen ergebenden Nachversicherungen und insbesondere die dafür notwendigen Beitragszahlungen unterliegen in allen sonstigen Belangen den Versicherungsbedingungen und den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für den Grundvertrag.